

13

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 15/95

vom

12. Oktober 1995

in dem Rechtsstreit

der Firma T. Bau- und Montage, Zweigniederlassung der Firma
T. E. és S. K. beschränkt haftende Gesellschaft un-
garischen Rechts, F., Zweigniederlassung der Firma T.
E. és S. K., B., vertreten durch den Geschäfts-
führer Boldiszar T., Am S. 1 a, F.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , L.
allee 47, O. -

gegen

die Firma R. B. GmbH, vertreten durch den Ge-
schäftsführer Werner J., M.straße 46, O.,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte und Kollegen,
M.straße 27, O. -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 12. Oktober 1995
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Prof. Quack, Prof. Dr. Thode und Dr. Wiebel

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Oldenburg vom 11. Juli 1995 wird zurück-
gewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

Beschwerdewert: 131.584 DM

- 3 -

G r ü n d e :

1. Das Landgericht hat die Klage durch Teilurteil, der Klägerin zugestellt am 17. Mai 1995, in Höhe von 131.584 DM abgewiesen. Die Klägerin hat mit ihrer Berufung vom 4. Juli 1995 zugleich Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 11. Juli 1995 die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung verworfen. Die sofortige Beschwerde der Klägerin strebt weiterhin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an.

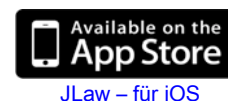
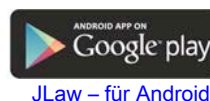
2. Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Klägerin räumt ein, daß ihr Prozeßbevollmächtigter erster Instanz vor Ablauf der Berufungsfrist dem Geschäftsführer der Klägerin "alle notwendigen Informationen" erteilt, vor allem auch auf das Erfordernis der Berufung durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt hingewiesen hat. Trotzdem hat sich die Klägerin vor Ablauf der Berufungsfrist nicht eines beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwaltes bedient. Die Erklärung der Klägerin hierfür ist nicht geeignet, eine Verhinderung ohne Verschulden im Sinne des § 233 ZPO zu begründen.

Die Klägerin bestätigt, daß ihr Geschäftsführer der deutschen Sprache mächtig ist, obwohl er aus Ungarn kommt. Dennoch, so trägt die Klägerin vor, hätten sich "Verständigungsprobleme und Mißverständnisse" ergeben, zumal das fragliche Telefongespräch mit dem früheren Prozeßbevoll-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mächtigten "heftig" verlaufen sei. Hierin erschöpft sich die Begründung der Klägerin. Ihr fehlendes Verschulden ist damit nicht dargetan.

Lang

Bliesener

Quack

Thode

Wiebel